



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR

ATOSS SOFTWAREMIETE MIT SOFTWAREPFLEGE FÜR ATOSS PRODUKTE (ON PREMISES)

("AGB SOFTWAREMIETE")

I. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung dieser AGB SOFTWAREMIETE

1. Anwendungsbereich: Diese AGB SOFTWAREMIETE regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die zeitlich befristete Softwareüberlassung ("Softwaremiete") einschließlich der SOFTWAREPFLEGE unter dem VERTRAG zwischen dem KUNDEN und der GESELLSCHAFT. Die nachfolgenden Regelungen gelten für vorvertragliche Beziehungen zwischen den PARTEIEN entsprechend.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, beispielsweise auch dann nicht, wenn die GESELLSCHAFT ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn die GESELLSCHAFT in Kenntnis der AGB des KUNDEN Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Diese AGB SOFTWAREMIETE richten sich ausschließlich an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen.

2. Definitionen: Für diese AGB SOFTWAREMIETE gelten die im V. Teil festgelegten Definitionen und Klarstellungen.

II. Teil: Bestimmungen für die Softwaremiete (on premises)

§ 2 Lieferung der ATOSS PRODUKTE

1. Allgemeines: Die GESELLSCHAFT stellt dem KUNDEN die ATOSS PRODUKTE mit der entsprechenden DOKUMENTATION nach Maßgabe der Bestimmungen des VERTRAGS durch (i) – nach Wahl der GESELLSCHAFT – Versand auf DVD oder Bereitstellung zum Download und (ii) durch Übermittlung von Freischaltcodes ("Lizenzschlüssel") zur Verfügung. Der Leistungsumfang und die wesentlichen Produkteigenschaften der ATOSS PRODUKTE sind in der DOKUMENTATION näher beschrieben. Die LIZENZMETRIK der vom KUNDEN bestellten ATOSS PRODUKTE, welche er auf seiner Systemumgebung nutzt, ist im ANGEBOT dargestellt.
2. ATOSS PRODUKTE: Der KUNDE hat die in der DOKUMENTATION bekanntgegebenen Anforderungen zu beachten und auf eigene Kosten sicherzustellen. Die GESELLSCHAFT liefert die ATOSS PRODUKTE in einer Weise, die die in der DOKUMENTATION bekanntgegebenen Systemanforderungen voraussetzt. Die Bereitstellung und der Betrieb einer Systemumgebung sowie deren Sicherheit, die für die Nutzung der ATOSS PRODUKTE beim KUNDEN benötigt werden, und Datensicherungen sind nicht Gegenstand des VERTRAGS. Der KUNDE hat daher selbst für die erforderliche IT-Infrastruktur und Voraussetzungen für deren Betrieb zu sorgen. Beratungs- oder Hinweispflichten der GESELLSCHAFT für etwaig erforderliche Lizenzierungen in Bezug auf die Nutzung von Drittprodukten durch den KUNDEN bestehen nicht.

§ 3 Rechte des KUNDEN

Die GESELLSCHAFT räumt dem KUNDEN und den mit ihnen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN das einfache (nicht-ausschließliche), nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare Recht ein, die ATOSS PRODUKTE während der Vertragslaufzeit für die Unterstützung seiner eigenen internen Geschäftszwecke und der internen Geschäftszwecke der mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zu nutzen.

Im Falle einer Nutzung der ATOSS PRODUKTE durch VERBUNDENE UNTERNEHMEN des KUNDEN haftet der KUNDE für deren Verstöße, einschließlich deren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, wie für eigene Verstöße.

Das Nutzungsrecht umfasst die Installation, Konfiguration und das Ablaufenlassen der ATOSS PRODUKTE einschließlich solcher Vervielfältigungen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig sind. Dazu gehört die Erstellung von erforderlichen Sicherungskopien. Mit Ausnahme der MODULE, die aus technischen Gründen nach Maßgabe der DOKUMENTATION auf bestimmten Systemumgebungen betrieben werden müssen, sind die ATOSS PRODUKTE auf nur einer Serverinstanz oder in einer zuvor definierten Clusterkonfiguration, die jeweils eine eindeutige Kennung benötigen, zu installieren. Die Nutzung der ATOSS PRODUKTE durch Zugriff von peripheren Einheiten ("Clients") auf die betreffende Serverinstanz oder Clusterkonfiguration ist - soweit im ANGEBOT vereinbart - unter Beachtung des jeweiligen Lizenzmodells zulässig. Des Weiteren ist der KUNDE berechtigt, die ATOSS PRODUKTE auf einer (1) Serverinstanz zu Tests, Archivierung (Datensicherung) und sonstigen nicht produktiven Zwecken zu nutzen. Die DOKUMENTATION darf zur internen Nutzung vervielfältigt werden. Die Nutzung auf weiteren Serverinstanzen ist nur bei Abschluss einer Nebenlizenz zulässig. Ist die ausgewählte Serverinstanz aufgrund von Wartungsarbeiten oder wegen eines Hardwareaustauschs temporär nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung auf einer anderen Serverinstanz zwischenzeitlich zulässig. Sofern der KUNDE die Serverinstanz vollständig auswechselt, ist er verpflichtet, die installierten ATOSS PRODUKTE von der bisher verwendeten Serverinstanz unwiederbringlich zu löschen.

Das Nutzungsrecht des KUNDEN steht unter der Bedingung fristgerechter Zahlung der vereinbarten Gebühren für die Softwaremiete.

§ 4 Pflichten des KUNDEN

1. Fair use: Der KUNDE wird die ATOSS PRODUKTE nur im Rahmen der LIZENZMETRIK nutzen.
2. Nutzungsbeschränkungen: Im Rahmen der Nutzung ist es dem KUNDEN untersagt,
 - a) die ATOSS PRODUKTE zur Gewährung von Vorteilen DRITTER (z. B. zur Erbringung von Unternehmensaufgaben von DRITTEN) zu nutzen, an DRITTE zu veräußern, zu überlassen, zu vermieten oder in sonstiger Weise, etwa in Zuge eines eigenständigen Outsourcings oder Rechenzentrumsbetriebs von DRITTEN, DRITTEN zugänglich zu machen oder durch DRITTE betreiben zu lassen;
 - b) die ATOSS PRODUKTE dazu zu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln, sei es beispielsweise durch Verwendung des Quellcodes oder durch Scripting, um Funktionen abzubilden, die basierend auf der DOKUMENTATION bereits in den ATOSS PRODUKTEN enthalten sind;
 - c) die ATOSS PRODUKTE zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu modifizieren (beides betrifft Umgestaltungen im Quellcode), einem Reverse Engineering unterziehen, deassemblieren, dekompileieren, oder einen derartigen Versuch zu unternehmen;
 - d) die ATOSS PRODUKTE auf eine Art und Weise zu verwenden, die den Bestimmungen des VERTRAGS widerspricht;
 - e) die ATOSS PRODUKTE auf eine Art und Weise zu verwenden, die gegen rechtliche Rahmenbedingungen (d. h. anwendbares Recht, Rechtsprechung oder behördliche Verfügungen) verstößt, wie dies z. B. bei der Speicherung und Übermittlung von sittenwidrigen, rassistischen, strafbaren oder diskriminierenden Inhalten der Fall ist;
 - f) Schadprogramme (Viren, Würmer, Trojaner, Spyware oder andere Computercodes, Dateien oder Programme etc.), welche die Nutzung der ATOSS PRODUKTE oder mit ihnen verbundener Anwendungen, Dienste oder Hardware deaktivieren, überlasten, hacken oder in sonstiger Weise stören oder beschädigen können, zu übermitteln.

Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT von sämtlichen Ansprüchen DRITTER freistellen, die auf einer unzulässigen Verwendung der ATOSS PRODUKTE durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die auf einer unzulässigen Nutzung oder einer eigenmächtigen Anpassung der ATOSS PRODUKTE durch den KUNDEN oder einen DRITTEN unter Billigung durch den KUNDEN beruhen. Erkennt der KUNDE oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung

der GESELLSCHAFT und Einleitung von allen erforderlichen Abwehr- oder Korrekturmaßnahmen.

3. Die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen gelten entsprechend für die KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN.
4. Weitere Pflichten des KUNDEN: Der KUNDE hat insbesondere:
 - a) die Implementierung, Konfiguration, Parametrierung, Stammdatenpflege und sonstige Maßnahmen zum Customizing der ATOSS PRODUKTE eigenständig durchzuführen; hierbei ist auf die vollständige Umsetzung der bekanntgegebenen Anforderungen zu achten, da es ansonsten zu einer Beeinträchtigung der Stabilität von MODULEN kommen kann;
 - b) geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Kommunikation zwischen ihm und der GESELLSCHAFT sichergestellt ist (z. B. Sicherstellung, dass E-Mails von den bekannten Kontakten der GESELLSCHAFT nicht vom Spam-Filter abgefangen werden);
 - c) die von der GESELLSCHAFT mitgeteilten Anweisungen (z. B. zur Problembeseitigung oder zum Austausch von Zertifikaten in Bezug auf Schnittstellen) in der mitgeteilten Umsetzungsfrist durch fachkundiges Personal umzusetzen;
 - d) der GESELLSCHAFT einen zuständigen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter, welcher für die gesamte Kommunikation im Rahmen der Erbringung der SOFTWAREPFLEGE auf Seiten des KUNDEN zuständig ist, zu benennen. Der KUNDE wird einen Wechsel des Ansprechpartners oder seines Stellvertreters oder deren Kontaktdaten der GESELLSCHAFT unter Benennung eines neuen Ansprechpartners oder neuer Kontaktdaten unverzüglich mitteilen. Der KUNDE wird zugleich nur solche Ansprechpartner benennen, welche über ausreichende technische und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Systemverantwortlichkeit verfügen. Der jeweilige Ansprechpartner muss diesbezüglich in der Lage sein, einen First-Level-Support beim KUNDEN sicherzustellen;
 - e) alle erforderlichen Informationen, Kopien von Unterlagen sowie Vorgänge und Umstände, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen oder mitzuteilen;
 - f) auf Verlangen der GESELLSCHAFT die Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und Erklärungen in einer von der GESELLSCHAFT formulierten Erklärung schriftlich zu bestätigen;
 - g) einen Remotezugriff zu den auf dem Kundensystem installierten ATOSS PRODUKTEN für den BERATER, insbesondere für die Erbringung der SOFTWAREPFLEGE, zu ermöglichen; hierbei wird der KUNDE sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Daten, die den konkreten Einzelfall betreffen, auf seinem Kundensystem via remote für den BERATER einsehbar sind. Wenn der KUNDE der GESELLSCHAFT auf deren Anforderung keinen Remotezugriff ermöglicht und kein anderes gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht, kann die GESELLSCHAFT die betreffende Leistung ablehnen und ist für die daraus entstehenden Konsequenzen nicht verantwortlich;
 - h) das Sichern und die Installation von neuen MAJOR RELEASES / MINOR RELEASES oder etwaiger Fehlerbeseitigungsprogramme (Bug Fixes, Patches usw.) und erforderliche Anpassungen in seinem IT-System selbst durchzuführen; hierbei ist auf das rechtzeitige Einspielen der neuen MAJOR RELEASES / MINOR RELEASES und die vollständige Umsetzung der bekanntgegebenen Anforderungen zu achten, da es ansonsten zu einer Beeinträchtigung der Funktions- und Releasefähigkeit der ATOSS PRODUKTE kommen kann.

Der KUNDE kann die GESELLSCHAFT zur Unterstützung bei einzelnen oder mehreren der vorgenannten Pflichten (ausgenommen lit. c), d), f) und g)) gesondert kostenpflichtig beauftragen. Für gesonderte Beauftragungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistung der GESELLSCHAFT, welche über die Website <https://www.atoss.com/de-de/agb> abrufbar sind.

Im Übrigen wird der KUNDE Kooperationshandlungen und Beistellungen erbringen, welche im Zusammenhang mit der SOFTWAREPFLEGE der ATOSS PRODUKTE für diesen zumutbar sind. Die GESELLSCHAFT behält sich vor, Mehraufwände, die sich durch die Nichteinhaltung von vertraglichen Mitwirkungspflichten des KUNDEN ergeben, gesondert zu verrechnen.

§ 5 Rechte der GESELLSCHAFT

1. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen: Die GESELLSCHAFT kann die Nutzung der ATOSS PRODUKTE vorübergehend untersagen, soweit hierfür triftige Gründe bestehen. Triftige Gründe sind insbesondere, (i) wenn die ATOSS PRODUKTE durch den KUNDEN rechts- oder vertragswidrig genutzt werden; oder (ii) wenn der KUNDE mit der Zahlung der Vergütung in Verzug ist. Soweit zumutbar, wird die GESELLSCHAFT dem KUNDEN eine Nutzungsuntersagung vorab androhen und ihm Gelegenheit zur Abhilfe unter angemessener Fristsetzung geben. Die GESELLSCHAFT wird die vorgenannten Maßnahmen in Bezug auf Zeitraum und Umfang so einschränken, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist und wird diese unverzüglich wieder aufheben, sobald nachgewiesen ist, dass kein triftiger Grund mehr vorliegt. Während der Nutzungsbeschränkung aus einem triftigen Grund bleibt der KUNDE verpflichtet, die monatlichen Gebühren zu zahlen.
2. Prüfrecht: Der KUNDE räumt der GESELLSCHAFT das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch objektiv geeignete (technische) Maßnahmen ein. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT nach Aufforderung bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Eine Überprüfung der Systeme wird die GESELLSCHAFT mindestens fünf (5) WERKTAGE zuvor anzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung ein Vertragsverstoß (z. B. ein Verstoß gegen die LIZENZMETRIK) ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den KUNDEN zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vereinbarte LIZENZMETRIK verpflichtet sich der KUNDE zur Nachzahlung allfälliger Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preise der GESELLSCHAFT.
3. Weitergehende Rechte der GESELLSCHAFT bleiben unberührt.

§ 6 Geistiges Eigentum

1. Geistiges Eigentum der GESELLSCHAFT: Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte der GESELLSCHAFT (i) an den ATOSS PRODUKTEN, einschließlich von Software, Technologien, Datenbanken, (ii) an der DOKUMENTATION und sonstigen Materialien sowie (iii) an sämtlichen Bearbeitungen, Veränderungen und Weiterentwicklungen auch in Form von KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN bleiben bei der GESELLSCHAFT. Das gilt auch dann, wenn diese vom KUNDEN oder DRITTEN bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit Fremdprodukten verbunden werden. Dem KUNDEN ist es strikt untersagt, den Urheberrechtsvermerk in den ATOSS PRODUKTEN zu entfernen.
2. ANALYSEN: Die GESELLSCHAFT und / oder die mit ihr VERBUNDENEN UNTERNEHMEN können Analysen, Untersuchungen, Auswertungen und Messungen (zusammen "ANALYSEN") durchführen, soweit diese ausschließlich anonyme bzw. anonymisierte Nutzungsdaten (z. B. Dauer und Häufigkeit der Nutzung von Funktionen, Mausclicks etc.) und / oder sonstige anonyme bzw. anonymisierte Daten und Informationen, wie beispielsweise Lizenzinformationen, technische Informationen oder solche Informationen, die sich aus den technischen, funktionalen Rahmenbedingungen des Einsatzes und der Nutzung des CLOUD SERVICE durch den KUNDEN ergeben, enthalten. Die für die ANALYSEN verwendeten Daten sind entweder bereits von Natur aus anonym, d.h. ohne Personenbezug im Sinne der DSGVO, oder werden zum Zwecke der ANALYSEN anonymisiert.

Die GESELLSCHAFT kann die ANALYSEN beispielsweise für die folgenden Zwecke durchführen: (i) zur Verbesserung des Produkt- und Serviceportfolios, der technischen Ressourcen und des Supports, (ii) zur Forschung, Neu- und Weiterentwicklung von CLOUD SERVICES und professionellen Serviceleistungen, (iii) zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenintegrität, (iv) zur Erstellung von Forecasts und Bedarfsszenarien, (v) zur Feststellung und Auswertung von Korrelationen und Trends in Branchensegmenten, (vi) zur Einrichtung und zum Ausbau von Anwendungen im Bereich KI (Künstliche Intelligenz) und (vii) zum anonymen Benchmarking. ANALYSEN und die anonymen bzw. anonymisierten Daten kann die GESELLSCHAFT automatisch an sich und / oder an mit ihr VERBUNDENE UNTERNEHMEN weiterleiten.

Nicht-anonymisierte, und damit personenbezogene Daten, werden – soweit nicht anders vereinbart – nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend den Regelungen der AVV verwendet.

Die GESELLSCHAFT wird im Zeitpunkt ihrer Entstehung alleinige Rechtsinhaberin an den aus der ANALYSE gewonnenen Daten. Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle

sonstigen Rechte an den KUNDENDATEN bleiben bei dem KUNDEN oder den sonstigen Rechtsinhabern.

§ 7 Gebühren und Zahlungsmodalitäten

1. Der KUNDE hat die vereinbarten Gebühren in den vereinbarten Zahlungsintervallen im Voraus zu entrichten. Die erste Gebühr wird ab dem ersten Tag des Monats, welcher auf die Lieferung der ATOSS PRODUKTE im Auslieferungszustand folgt, in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen. Etwaige Nachbestellungen erfolgen auf der Grundlage der dann jeweils gültigen Preise der GESELLSCHAFT.
2. Zahlungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Die GESELLSCHAFT ist dazu berechtigt, jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Gebühren für die gelieferten ATOSS PRODUKTE anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des amtlichen Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland oder des an seine Stelle tretenden Indexes um nicht mehr als zwei (2) volle Prozentpunkte übersteigen darf.
5. Sofern der VERTRAG für ATOSS PRODUKTE (z. B. für zusätzliche MODULE und/oder Lizenzerweiterungen) und/oder für die Erbringung von professionellen Serviceleistungen durch die GESELLSCHAFT (z. B. Tagessätze für ATOSS Consultants, Schulungen, Pauschalen z. B. zur Einrichtung von Terminals, Testsystemen oder VPN-Tunnel sowie für ggf. anfallende Reisekosten und Spesen), welche der KUNDE nach Abschluss des VERTRAGS bei der GESELLSCHAFT beauftragen kann, Preise verbindlich (ggfs. für einen konkreten Zeitraum) ausweist, ist die GESELLSCHAFT an diese Preise nicht mehr gebunden, wenn sich der amtliche Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland oder der an seine Stelle tretende Index in einem Monat um mehr als dreißig (30) Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahresmonat erhöht.

§ 8 Gewährleistung

Die Gewährleistung der GESELLSCHAFT richtet sich nach den Bestimmungen unter diesem § 8. Die GESELLSCHAFT gewährleistet, dass die ATOSS PRODUKTE frei von Schutzrechten DRITTER und während der Vertragsdauer frei von Sachmängeln sind. Die ATOSS PRODUKTE sind frei von Sachmängeln, wenn sie den in der DOKUMENTATION beschriebenen Funktionen im Wesentlichen entsprechen. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Die GESELLSCHAFT ist von ihren Gewährleistungspflichten befreit, soweit der KUNDE die ATOSS PRODUKTE entgegen den Bestimmungen des VERTRAGS nutzt oder unter Systemvoraussetzungen einsetzt, welche von den durch die GESELLSCHAFT beschriebenen Anforderungen abweichen.

Gewährleistungspflichten der GESELLSCHAFT in Hinblick auf etwaige erforderliche Lizenzierungen bei DRITTEN bestehen nicht.

1. Ansprüche bei Schutzrechten DRITTER: Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche, welche ein DRITTER wegen einer Verletzung eines Urheberrechts oder eines sonstigen gewerblichen Schutzrechts im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Inanspruchnahme der ATOSS PRODUKTE gegenüber dem KUNDEN behauptet, verteidigen und den KUNDEN von den gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzbeträgen gemäß § 9 (Haftung) freistellen. Dies setzt kumulativ voraus, dass der KUNDE (i) die GESELLSCHAFT unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Geltendmachung der Ansprüche durch den DRITTEN schriftlich informiert, (ii) zu keinem Zeitpunkt ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung oder ein vergleichbares Schuldeingeständnis abgibt, (iii) der GESELLSCHAFT die alleinige Kontrolle über die Abwehr und Vergleichsverhandlungen der Ansprüche mit dem DRITTEN überlässt und (iv) die GESELLSCHAFT im Rahmen des Zumutbaren bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder einem Schiedsverfahren mit dem DRITTEN, wird der KUNDE der GESELLSCHAFT die Führung der Rechtsstreitigkeit / des Schiedsverfahrens überlassen, dem von der GESELLSCHAFT bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht erteilen und diesem gegenüber Auskünfte im erforderlichen Umfang geben. Soweit der KUNDE der GESELLSCHAFT die gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverteidigung nicht vollständig übertragen kann, hat er der GESELLSCHAFT

stattdessen im Innenverhältnis die alleinige Kontrolle hierüber einzuräumen; die GESELLSCHAFT wird die Rechtsverteidigung sodann im Einvernehmen mit dem KUNDEN durchführen. Wird rechtskräftig festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass die ATOSS PRODUKTE oder Teile davon Rechten DRITTER unterliegen, kann die GESELLSCHAFT auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl entweder die Rechte des DRITTEN für die betreffenden Teile erwerben oder die betreffenden Teile austauschen oder derart ändern, dass sie nicht mehr die Rechte des DRITTEN verletzen, jedoch weiterhin den vereinbarten Anforderungen im Wesentlichen genügen. Sind die vorgenannten Maßnahmen mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede PARTEI diesen VERTAG ganz oder teilweise fristlos schriftlich kündigen.

2. Sachmängel: Der KUNDE kann bei Sachmängeln die vereinbarten Gebühren nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Gebühren bleibt jedoch unberührt. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Sachmängel. Der KUNDE hat Sachmängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen bei der GESELLSCHAFT schriftlich zu melden und geeignete Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung des Sachmangels erleichtern und dessen Auswirkungen abwenden oder mindern. Sachmängel wird die GESELLSCHAFT nach ihrer Wahl beseitigen. Dabei ist die GESELLSCHAFT berechtigt, dem KUNDEN als Mängelbeseitigung auch gleichwertige Leistungen oder eine entsprechende Umgehungslösung via Download zu liefern. Fehlerhafte Funktionen können auch mit KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN abschließend beseitigt werden. Schlägt die Nachbesserung auch nach dem dritten Versuch fehl oder gelingt es der GESELLSCHAFT nicht eine Umgehungslösung zu liefern, so dass das betreffende MODUL für den Kunden im Wesentlichen einsatzfähig ist, ist der KUNDE berechtigt, den VERTRAG bzgl. des betreffenden MODULS oder insgesamt zu kündigen, soweit ihm ein weiteres Festhalten am VERTRAG aufgrund des Sachmangels nicht zumutbar ist. Sofern der GESELLSCHAFT ein Verschulden zur Last fällt, ist der KUNDE berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe von § 9 der AGB SOFTWAREMIETE zu verlangen.

§ 9 Haftung

1. Unbeschränkte Haftung: Die GESELLSCHAFT haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Umfang einer von der GESELLSCHAFT übernommenen Garantie.
2. Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit: Vorbehaltlich § 9 Ziffer 1 haftet die GESELLSCHAFT bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("KARDINALPFLICHT"), der Höhe nach begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
3. Konkretisierung: In den Fällen von § 9 Ziffer 2 ist die Haftung der GESELLSCHAFT unabhängig vom Rechtsgrund auf € 25.000,- begrenzt.
4. Haftungsausschluss: Im Übrigen ist die Haftung der GESELLSCHAFT ausgeschlossen. Außer in den Fällen von § 9 Ziffer 1 haftet die GESELLSCHAFT insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen DRITTER und sonstige mittelbare und Folgeschäden. Davon ausgenommen sind gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge, die die GESELLSCHAFT nach Maßgabe von § 8 Ziffer 1 dieser AGB SOFTWAREMIETE im Zusammenhang mit Schutzrechtsbehauptungen von DRITTEN übernimmt. Die GESELLSCHAFT ist nicht haftbar für Folgen, die darauf beruhen, dass der KUNDE die ATOSS PRODUKTE nicht in Übereinstimmung mit den Systemanforderungen oder diesen AGB SOFTWAREMIETE nutzt.
5. Höhere Gewalt: Für EREIGNISSE HÖHERER GEWALT, die der GESELLSCHAFT die Lieferung der ATOSS PRODUKTE und / oder Erbringung der SOFTWAREPFLEGE wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die GESELLSCHAFT nicht.

§ 10 Verjährung

Mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt für Haftungs- und Gewährleistungsansprüche

gegen die GESELLSCHAFT eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit: Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 48 Monate und beginnt mit dem im ANGEBOT vereinbarten Startzeitpunkt oder in Ermangelung dessen mit dem in der ersten Rechnung über die vereinbarten Gebühren bezeichneten Datum des Beginns des ersten Zahlungszeitraums. Im Falle von Nachbestellungen, d.h. zusätzlichen Bestellungen (wie Lizenzerweiterungen oder weitere MODULE), gilt die noch verbleibende Vertragslaufzeit für solche Nachbestellungen entsprechend.
2. Vertragsverlängerung: Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um zwölf (12) Monate, es sei denn eine PARTEI kündigt den VERTRAG mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ablauf der jeweils dann laufenden Verlängerungslaufzeit. Außerordentliche Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
3. Außerordentliche Kündigung: Unbeschadet von § 11 Ziffer 1 können die PARTEIEN den VERTRAG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise (z.B. in Bezug auf einzelne MODULE) außerordentlich kündigen. MODULE, die als App bereitgestellt werden, kann eine PARTEI außerordentlich kündigen, wenn alle zur Nutzung des MODULS verfügbaren Apps dauerhaft nicht mehr zur Lizenzierung oder zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen (z. B. bei Einstellung des gesamten Applikations-Dienstes durch die Drittanbieter).
Ein wichtiger Grund für die GESELLSCHAFT liegt z. B. vor, wenn der KUNDE mit der Zahlung von Gebühren, die zwei (2) Monatsraten entsprechen, in Verzug ist oder der KUNDE schwerwiegend oder wiederholt gegen Nutzungsbeschränkungen oder andere Pflichten aus dem VERTRAG verstößt und den Verstoß auf eine Abmahnung der GESELLSCHAFT hin nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behebt.
4. Form der Kündigungserklärung: Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen; Textform, z. B. per E-Mail oder Telefax, ist nicht ausreichend. Eine Kündigung kann nur einheitlich in Bezug auf die Softwaremiete und die damit verbundene SOFTWAREPFLEGE erklärt werden; eine Kündigung nur eines der vorgenannten Vertragsbestandteile ist ausgeschlossen.
5. Pflichten bei Vertragsbeendigung: Mit Vertragsbeendigung endet sowohl das zeitlich befristete Nutzungsrecht des KUNDEN als auch die SOFTWAREPFLEGE und die PARTEIEN werden die gegenseitig offengelegten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der jeweils anderen PARTEI wie folgt zurückgeben oder löschen:
Die KUNDENDATEN sind von dem KUNDEN eigenständig in einem CSV-Format und in einem proprietären Applikationsformat auszulesen. Der KUNDE ist verpflichtet, innerhalb von drei (3) WERKTAGEN nach Vertragsbeendigung sämtliche ATOSS PRODUKTE in der Gestalt der KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN von dem IT-System des KUNDEN unwiederbringlich zu löschen oder unwiderruflich zu vernichten und die DOKUMENTATION vollständig und in sämtlichen überlassenen Versionen sowie alle sonstigen überlassenen Unterlagen und Informationen an die GESELLSCHAFT herauszugeben oder unwiederbringlich zu löschen oder unwiderruflich zu vernichten. Im Falle elektronischer Überlassung und / oder Speicherung hat die Vernichtung durch Löschung zu erfolgen. Inkrementelle Sicherungskopien wird der KUNDE spätestens im nächsten planmäßigen Löschturnus löschen. Auf Anforderung der GESELLSCHAFT hat der KUNDE die ordnungsgemäße Vernichtung oder Löschung an Eides Statt zu versichern.
6. Wind Down / Exit: Kündigt die GESELLSCHAFT den VERTRAG wegen Nichtzahlung von fälligen Gebühren, kann der KUNDE eine Verlängerung der Leistungserbringung für eine Dauer von bis zu zwei (2) Monaten ab Zugang der Kündigung erwirken (sog. einvernehmliche Auslauffrist). Das setzt kumulativ voraus, dass der KUNDE (i) sein Verlängerungsgesuch gegenüber der GESELLSCHAFT schriftlich anzeigt, (ii) die rückständigen Gebühren unverzüglich zahlt und (iii) zugleich die Gebühren für den verlängerten Zeitraum von zwei (2) Monaten im Voraus zahlt.

§ 12 Vertraulichkeit

Die PARTEIEN sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, insbesondere

v. 10-2023

nicht an DRITTE weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Soweit eine Weitergabe an DRITTE zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, sind diese DRITTEN auf die Einhaltung von mit diesem § 12 im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten zu verpflichten. Die empfangende PARTEI darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN ausnahmsweise offenlegen, soweit sie aufgrund einer bindenden gesetzlichen, richterlichen oder behördlichen Entscheidung die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN offenbaren muss. Vor der Offenlegung verpflichtet sich die PARTEI, welche die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten hat, die jeweils andere PARTEI unverzüglich über die Anordnung der Offenlegung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN schriftlich zu informieren, damit diese Rechtsmittel rechtzeitig ergreifen kann, um die Offenlegung zu verhindern oder diese zu beschränken. Legt sie ein Rechtsmittel ein, so ist die andere PARTEI weiterhin an die Geheimhaltungspflicht gebunden, solange das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat. Die offenlegende PARTEI wird die empfangende PARTEI über die Einlegung eines Rechtsmittels informieren.

§ 13 Datenschutz

Die GESELLSCHAFT und der KUNDE haben mit Unterzeichnung des VERTRAGS eine AVV nach Maßgabe der DSGVO geschlossen. Sämtliche Verarbeitungen von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN erfolgen durch die GESELLSCHAFT im Auftrag des KUNDEN auf Basis der AVV.

Bei der Erbringung der Leistungen durch die GESELLSCHAFT wird der KUNDE sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Daten, die den konkreten Einzelfall betreffen (etwa zur Erbringung der SOFTWAREPFLEGE), via remote für den BERATER einsehbar sind.

Eine Übermittlung von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN (z. B. Testdaten, Mitarbeiterstammdaten etc.) auf vorab nicht gemeinsam festgelegten Übermittlungs- und Kommunikationswegen an die GESELLSCHAFT ist nicht zulässig.

III. Teil: Bestimmungen für SOFTWAREPFLEGE

Die Bestimmungen des II. Teils der AGB SOFTWAREMIETE gelten für die Erbringung der SOFTWAREPFLEGE unter diesem Teil entsprechend. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen unter § 8 (Gewährleistung); diese finden auf die SOFTWAREPFLEGE keine Anwendung. Ergänzend gilt für die SOFTWAREPFLEGE zudem:

§ 14 Leistungsumfang der SOFTWAREPFLEGE

1. Inkludierte Leistungen: Die GESELLSCHAFT möchte die lizenzierten ATOSS PRODUKTE für den KUNDEN stets bestmöglich ausgestalten und wird diese daher nach eigenem Ermessen im Rahmen der SOFTWAREPFLEGE anpassen und / oder weiterentwickeln ("KONTINUIERLICHE MODIFIKATIONEN").

Die SOFTWAREPFLEGE umfasst

- a) die Fortentwicklung der ATOSS PRODUKTE in Bezug auf Qualität und Modernität;
- b) die Abgabe neuer MAJOR RELEASES / MINOR RELEASES. Darunter fallen neue Releases, die im Rahmen des Leistungsumfanges der ATOSS PRODUKTE liegen und in diesem Rahmen funktionelle oder technologische Anpassungen bringen;
- c) die elektronische Bereitstellung aktualisierter Versionen der DOKUMENTATION zu den Releasewechseln;
- d) Fehlerbehebung in Bezug auf die im VERTRAG lizenzierten ATOSS PRODUKTE.

2. Nicht inkludierte Leistungen: Insbesondere die folgenden Leistungen werden nicht erfasst:

- SOFTWAREPFLEGE für ATOSS PRODUKTE, die der KUNDE nicht im Einklang mit der DOKUMENTATION genutzt hat;
- die Lieferung völlig neuer Funktionen, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsumfanges bedeuten sowie die Lieferung neuer MODULE;
- die Installation neuer MAJOR RELEASES / MINOR RELEASES sowie erforderliche Anpassungen der Systemumgebung des KUNDEN;
- Vorort-Leistungen.

Solche Tätigkeiten sowie Erweiterungen und die Bereitstellung völlig neuer Funktionen oder MODULE werden von der GESELLSCHAFT nur gegen gesonderte Gebühr angeboten.

3. Erbringung der SOFTWAREPFLEGE: Die GESELLSCHAFT stellt dem KUNDEN die unter § 14 Ziffer 1 lit. a) bis d) der AGB SOFTWAREMIETE genannten Leistungen in Form von KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN per Download zur Verfügung.

§ 15 Releaseplan

Die GESELLSCHAFT gewährt dem KUNDEN die SOFTWAREPFLEGE nach Maßgabe dieser Bedingungen ausschließlich für die folgenden Releases:

- a) Für ATOSS PRODUKTE der Reihe "ATOSS Staff Efficiency Suite" und "ATOSS Startup Edition":
 - Das jeweils aktuelle MAJOR RELEASE der im VERTRAG aufgeführten ATOSS PRODUKTE;
 - das jeweils aktuelle MINOR RELEASE der im VERTRAG aufgeführten ATOSS PRODUKTE, allerdings nur bis zum Erscheinen des nächsten MINOR RELEASES;
 - das dem jeweils aktuellen MAJOR RELEASE unmittelbar vorausgehende MINOR RELEASE der ATOSS PRODUKTE für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Erscheinen des dann gültigen allgemein verfügbaren MAJOR RELEASES;
 - das unmittelbar vorausgehende MAJOR RELEASE des im VERTRAG aufgeführten ATOSS PRODUKTS allerdings nur für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Erscheinen des dann gültigen allgemein verfügbaren MAJOR RELEASES.
- b) Für ATOSS PRODUKTE der Reihe "ATOSS Time Control":
 - Das jeweils aktuelle MAJOR RELEASE der im VERTRAG aufgeführten ATOSS PRODUKTE; allerdings nur bis zum Erscheinen des nächsten MINOR RELEASES;
 - das jeweils aktuelle MINOR RELEASE der im VERTRAG aufgeführten ATOSS PRODUKTE, allerdings nur bis zum Erscheinen des nächsten MINOR RELEASES;
 - das dem jeweils aktuellen MAJOR RELEASE unmittelbar vorausgehende MINOR RELEASE der ATOSS PRODUKTE für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten nach Erscheinen dieses MINOR RELEASES.

Die GESELLSCHAFT wird für ältere Releases die SOFTWAREPFLEGE nur auf Grundlage eines gesondert vereinbarten Dienstleistungsvertrags zu den üblichen Vergütungssätzen für derartige Leistungen erbringen.

§ 16 Rechte und Pflichten des KUNDEN an den KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN

Die in § 3 und § 4 geregelten Rechte und Pflichten des KUNDEN gelten hiermit ausdrücklich auch für die KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN, welche die GESELLSCHAFT im Rahmen der SOFTWAREPFLEGE zur Verfügung stellt, einschließlich der dazugehörigen DOKUMENTATION in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Nutzungsrecht des KUNDEN an den KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN steht unter der Bedingung fristgerechter Zahlung der vereinbarten Gebühren.

§ 17 Ansprüche bei Nicht- oder Schlechtleistung (Service Level) der SOFTWAREPFLEGE

Im Falle von Nicht- oder Schlechtleistung der SOFTWAREPFLEGE richten sich die Ansprüche des KUNDEN nach den Bestimmungen in diesem § 17. Der KUNDE kann bei Nicht- oder Schlechtleistung die vereinbarten Gebühren der SOFTWAREPFLEGE nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Gebühren bleibt jedoch unberührt.

1. Zulässige Rüge: Wird die SOFTWAREPFLEGE nicht vertragsgemäß erbracht und hat die GESELLSCHAFT dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die betreffenden Leistungen auf ausdrückliche und zulässige Rüge des KUNDEN vertragsgemäß zu erbringen. Die Rüge des KUNDEN muss schriftlich gegenüber dem Ansprechpartner der GESELLSCHAFT und spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen ab Kenntnisnahme oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen, erfolgen. Die GESELLSCHAFT kann die Rüge ganz oder teilweise als unzulässig ablehnen, wenn die Prüfung ergibt, dass sie die Nicht- oder Schlechtleistung nicht zu vertreten hat oder den Nachweis erbringen kann, dass die SOFTWAREPFLEGE den Festlegungen im VERTRAG im Wesentlichen entspricht.
2. Service Level: Voraussetzung für die unter § 14 Ziffer 1 lit. d) der AGB SOFTWAREMIETE inkludierte Fehlerbehebung in Bezug auf die im VERTRAG lizenzierten ATOSS PRODUKTE ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Fehlers. Dabei hat der KUNDE geeignete

Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung des Fehlers erleichtern und dessen Auswirkungen abwenden oder mindern. Die GESELLSCHAFT gewährt je nach Dringlichkeitsstufe die folgenden Reaktionszeiten. Als Reaktionszeit gilt dabei der Zeitraum zwischen Eingang einer zulässigen Rüge (Ziffer 1) und dem Zeitpunkt, in welchem die GESELLSCHAFT mit der Bearbeitung der Fehlerbehebung beginnt. Die Reaktionszeiten laufen nur innerhalb der regulären Geschäftszeiten der GESELLSCHAFT (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (MEZ) sowie am 24.12. und 31.12. jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr (MEZ), außer an bundeseinheitlichen Feiertagen). Gibt der KUNDE eine zulässige Rüge außerhalb der regulären Geschäftszeiten der GESELLSCHAFT ab, gilt die diese Rüge erst im Zeitpunkt, in welchem die Geschäftszeit erneut beginnt, als eingegangen.

Ist die Rüge des KUNDEN zulässig, jedoch lückenhaft oder missverständlich gestellt und sind aufgrund dessen Nachfragen erforderlich, so beginnt die Reaktionszeit erst, wenn der GESELLSCHAFT die vollständigen Informationen zur Bearbeitung der zulässigen Rüge vorliegen.

Keine Reaktionszeiten werden ausgelöst bei Störungen, welche (i) auf einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung der ATOSS PRODUKTE durch den KUNDEN beruhen oder verursacht werden; oder (ii) durch das Versäumnis des KUNDEN, erforderliche Konfigurationen, Systemvoraussetzungen oder Mitwirkungspflichten einzuhalten; oder (iii) aufgrund unsachgemäßer oder die Systemressourcen übersteigender Nutzung - die Systemressourcen werden auf Basis der jeweils aktuellen Lizenzierungsdaten dimensioniert -; oder (iv) durch EREIGNISSE HÖHERER GEWALT; oder (v) durch Anwendungen und / oder Dienste, Hardware und / oder sonstige Software vom KUNDEN oder eines DRITTEN, welche sich nicht im Besitz oder außerhalb der vertretbaren Kontrolle der GESELLSCHAFT oder ihrer Unterauftragnehmer liegen.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Dringlichkeitsstufen und die jeweils vorgesehenen Reaktionszeiten durch die GESELLSCHAFT:

| Dringlichkeitsstufe | Beschreibung der Dringlichkeit | Reaktionszeit |
|---------------------|---|---|
| 1 | <u>Betriebsverhindernde Fehler</u> : schwere Fehler, z. B. Fehler, die dazu führen, dass mindestens ein MODUL nicht genutzt werden kann; Fehler in zentralen Funktionen, die zum Abbruch der gesamten Anwendung führen. | 1 Stunde |
| 2 | <u>Betriebsbehindernde Fehler</u> : mittlere Fehler, z. B. Fehler in einem MODUL, die nicht zum Abbruch führen, nicht zu den anderen in der Fehlerkategorie 1 aufgeführten Fehlern gehören und gleichwohl so erheblich sind, dass eine Fehlerkorrektur im nächsten Release nicht zumutbar ist. Der Fehler kann insbesondere nicht mit organisatorischen Mitteln in vertretbarem Umfang umgangen werden. | 1 Tag |
| 3 | <u>Sonstige Fehler</u> : leichte Fehler, z. B. Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit haben. Die Nutzung eines MODULS ist hierdurch nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. | Innerhalb angemessener Frist oder mit einem Release |

IV. Teil: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Schriftform: Änderungen und Ergänzungen des VERTRAGS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht des Schriftformerfordernisses oder das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
2. Änderungen des VERTRAGS: Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Bestimmungen des VERTRAGS zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss vereinbarte Äquivalenzverhältnis in Bezug auf wesentliche Vertragsbestandteile nicht negativ berührt wird und die Änderungen für den KUNDEN zumutbar sind. Die Anpassungsbefugnis erstreckt sich hierbei insbesondere auf Änderungen in Bezug auf (i) technische Entwicklungen, (ii) Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, (iii) Anpassungen der Regelungen zum Umgang mit

personenbezogenen Daten, (iv) die Beseitigung einer nachträglich entstandenen Äquivalenzstörung oder (v) die Beseitigung von Regelungslücken (z. B. bei unvorhersehbaren, veränderten Umständen). Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN über die geplanten Änderungen vorab informieren. Die Änderungen gelten als vom KUNDEN angenommen, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Änderungsmitteilung gegenüber der GESELLSCHAFT in Schrift- oder Textform widerspricht. In der Änderungsmitteilung weist die GESELLSCHAFT den KUNDEN auch auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin.

3. Übertragung: Die PARTEIEN sind nicht berechtigt, den VERTRAG oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem VERTRAG ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen PARTEI abzutreten oder zu übertragen. Die Übertragung an ein mit der GESELLSCHAFT VERBUNDENES UNTERNEHMEN bedarf jedoch nicht der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KUNDEN.
4. Aktualisierung von Kontaktdaten der Hauptkontakte: Der KUNDE ist dafür verantwortlich, die der GESELLSCHAFT im VERTRAG mitgeteilten Kontaktdaten seiner Hauptkontakte (insbesondere vertraglicher und technischer Hauptkontakt), aktuell zu halten und Änderungen der GESELLSCHAFT mitzuteilen.
5. Rechtswahl, Gerichtsstand: Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist ausschließlich das Recht am Sitz der GESELLSCHAFT anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist am Sitz der GESELLSCHAFT.

V. Teil: Definitionen und Klarstellungen

1. Soweit in den AGB SOFTWAREMIETE ausschließlich die männliche Form für bestimmte Personen oder Personengruppen verwendet wird, erfolgt dies lediglich aus Vereinfachungsgründen. Die jeweilige Formulierung bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.
2. Soweit nach diesen AGB SOFTWAREMIETE eine Erklärung "in Schriftform" oder "schriftlich" abzugeben ist, kann diese - mit Ausnahme von Kündigungen - durch die GESELLSCHAFT auch in Textform, insbesondere durch E-Mail, gegenüber dem zuständigen Ansprechpartner des KUNDEN erklärt werden.
3. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Definitionen:

"AGB SOFTWAREMIETE" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

"ANALYSEN" bezeichnet die in § 6 Ziffer 2 der AGB SOFTWAREMIETE näher beschriebenen Analysen, Untersuchungen, Auswertungen und Messungen von anonymisierten KUNDENDATEN und / oder sonstigen Daten und Informationen, wie beispielsweise Lizenzinformationen, technische Informationen oder solche Informationen, die sich aus den technischen, funktionalen Rahmenbedingungen des Einsatzes und der Nutzung der ATOSS PRODUKTE durch den KUNDEN ergeben;

"ANGEBOT" bezeichnet das Angebotsschreiben der GESELLSCHAFT, welches den Inhalt der Leistungserbringung durch die GESELLSCHAFT definiert. Soweit die PARTEIEN den Leistungsinhalt infolge von Nachbestellungen erweitern, bezeichnet dieser Begriff auch das Nachtragsangebot in seiner zuletzt erweiterten Form;

"ATOSS PRODUKTE" bezeichnet die Gesamtheit der Softwareprogramme, welche die GESELLSCHAFT für den KUNDEN nach Maßgabe des VERTRAGS im Objektcode als MODULE für den Zweck der Installation und Nutzung auf dem System des KUNDEN liefert. Der Quellcode wird dem KUNDEN nicht überlassen;

"AVV" meint die Auftragsverarbeitungsvereinbarung, welche die GESELLSCHAFT als Auftragsverarbeiter und der KUNDE als Verantwortlicher gemäß Art. 28 DSGVO in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des KUNDEN mit Unterzeichnung des VERTRAGS als integralen Vertragsbestandteil abschließen. Die AVV ist auf der ATOSS Website unter <https://www.atoss.com/de-de/avv> abrufbar;

"BERATER" bezeichnet Personal, welches im Auftrag und nach eigenem Ermessen der GESELLSCHAFT die Leistungserbringung durchführt;

"DOKUMENTATION" bezeichnet zusammengefasst derzeit die folgenden Dokumente: (i) die Anlage namens "Systemfreigaben und Voraussetzungen", (ii) die Anlage namens "Produktbeschreibung" und (iii) das Referenzhandbuch und sonstige bereitgestellte technische Dokumentation, jeweils in deren gültiger Fassung;

"DRITTER" meint jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme der PARTEIEN und den mit ihnen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, deren angestellte und freie Mitarbeiter, Leiharbeiter sowie von den PARTEIEN beauftragte externe Berater (wie etwa Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater);

"DSGVO" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

"EREIGNIS HÖHERER GEWALT" ist ein Ereignis, welches für die PARTEIEN nicht vorhersehbar und auch unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeidbar war. Dazu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Brand- und Wasserschäden, Sturm, Terror, Krieg, Streiks und Arbeitskämpfe, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut oder durch eine Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation WHO festgelegt ist;

"GESELLSCHAFT" meint die vertragsschließende ATOSS Konzerngesellschaft;

"KARDINALPFLICHT" bezeichnet gemäß § 9 Ziffer 2 der AGB SOFTWAREMIETE eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf;

"KONTINUIERLICHE MODIFIKATION" ist in § 14 Ziffer 1 lit. a) bis d) der AGB SOFTWAREMIETE näher beschrieben;

"KUNDE" bezeichnet den Vertragspartner der GESELLSCHAFT;

"KUNDENDATEN" bezeichnet die personenbezogenen Daten oder die sonstigen Daten, welche der KUNDE in den ATOSS PRODUKTEN einstellt, dort bearbeitet und speichert;

"LIZENZMETRIK" ergibt sich aus dem im ANGEBOT genanntem Lizenzmodell und der Angabe des vereinbarten Lizenzumfangs. Als Lizenzmodelle kommen regulär in Betracht:

(a) *"Mitarbeiterstammsatzbasierendes Lizenzmodell"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festgelegten Anzahl von Mitarbeiterstammsätzen. Der Begriff "Mitarbeiterstammsatz" bezeichnet die in einer Datenbank angelegten Mitarbeiterstammsätze des jeweiligen MODULS. Der Begriff "Aktive Mitarbeiterstammsätze" bezeichnet hierbei die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, deren Daten uneingeschränkt bearbeitet werden können. Der Begriff "Inaktive Mitarbeiterstammsätze" bezeichnet die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, deren Daten lediglich gelesen und somit insbesondere nicht geändert werden können;

(b) *"Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User)"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festgelegten Anzahl von bestimmten Nutzern (Named User), die zur Nutzung eines MODULS freigegeben sind. Diese Named User können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl neuer Named User ersetzt werden, die für das jeweilige MODUL freizugeben sind. Ein Named User ist zur Weitergabe oder Überlassung seiner Zugangsdaten zum betreffenden MODUL nicht berechtigt. Die Zugangsdaten sind vom Named User vertraulich zu behandeln. Der KUNDE hat die Named User hierauf hinzuweisen;

(c) *"Concurrent User Lizenzen"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festgelegten Anzahl von zeitgleichen Nutzern (Concurrent User). Der KUNDE ist in diesem Fall lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials durch zeitgleichen Zugriff der bestimmten Anzahl von Nutzern (Concurrent User) berechtigt;

(d) *"Terminalbasierendes Lizenzmodell"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf Basis der Anbindung einer festgelegten Anzahl von Erfassungsterminals oder sonstiger Hardware, d. h. die Nutzung ist auf diese festgelegte Anzahl von externen Hardwarevorrichtungen beschränkt, an die das MODUL angebunden ist;

(e) *"Sonstige Lizenzmodelle"*: Sonstige Lizenzmodelle bedürfen der Beschreibung und individuellen Vereinbarung im VERTRAG;

"MAJOR RELEASE" meint jedes durch die GESELLSCHAFT als solches durch die Angabe einer Vorpunktreleasenummer (z.B. 3.x; 4.x etc.) bezeichnete Release;

"MINOR RELEASE" meint jedes durch die GESELLSCHAFT als solches durch die Angabe einer Nachpunktreleasenummer (x.1; x.2; etc.) bezeichnete Release;

"MODULE" bezeichnet die vom KUNDEN bestellten Softwareprogramme der GESELLSCHAFT. Die MODULE werden dem KUNDEN von der GESELLSCHAFT im nicht parametrisierten Zustand in ihren Standardfunktionen, welche sich aus der Anlage namens Produktbeschreibung ergeben, zur Nutzung zur Verfügung gestellt;

"PARTEI" bezeichnet entweder den KUNDEN oder die GESELLSCHAFT als jeweiligen Vertragspartner; beide Vertragspartner zusammen werden als "PARTEIEN" bezeichnet;

"SOFTWAREPFLEGE" bezeichnet die in III. Teil der AGB SOFTWAREMIETE beschriebenen Leistungen durch die GESELLSCHAFT;

"VERBUNDENES UNTERNEHMEN" bezeichnet jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von einer PARTEI kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer PARTEI steht. "Kontrolle" im Sinne dieser Definition bedeutet (i) direktes oder indirektes Eigentum oder Kontrolle von mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile des betreffenden Unternehmens und / oder (ii) die Fähigkeit, die Leitung und die Politik des betreffenden Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen;

"VERTRAG" bezeichnet die Gesamtheit von Rechten und Pflichten der PARTEIEN, welche sich je nach Einzelfall ergeben aus (a) dem ANGEBOT, (b) diesen AGB SOFTWAREMIETE, (c) der AVV, (d) aus der DOKUMENTATION und (e) den sonstigen im ANGEBOT referenzierten Anlagen; der VERTRAG kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Gegenzeichnung durch die GESELLSCHAFT gegenüber dem KUNDEN zustande;

"VERTRAULICHE INFORMATIONEN" bezeichnet sämtliche Informationen, einschließlich Daten und sonstige Materialien, die von der GESELLSCHAFT oder dem KUNDEN – ungeachtet dessen, ob diese schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt werden – (i) als "vertraulich" gekennzeichnet oder in sonstiger Weise als vertraulich eingestuft wurden oder (ii) welche ein vernünftiger DRITTER aufgrund ihres Wesens oder aufgrund der Umstände als schutzwürdig und deshalb als vertraulich betrachten würde. Als solche vertrauliche Informationen gelten insbesondere die KUNDENDATEN, Informationen über die Geschäftstätigkeiten und / oder -prozesse der PARTEIEN sowie sämtliche Software, Technologien und das Know-How der GESELLSCHAFT in jeglicher Form, einschließlich der MODULE, der DOKUMENTATION und deren Aktualisierungen und Bearbeitungen, das Geschäftsmodell sowie die Kooperationspartner und Lieferanten der GESELLSCHAFT, Preise, Angebotsunterlagen, (Marketing-) Ideen, Broschüren, Werbematerialien und Präsentationen, Konzepte sowie sämtliche hiervon erstellte Kopien und Aufzeichnungen. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, (i) die von der offenlegenden PARTEI ausdrücklich als "nicht vertraulich" gekennzeichnet wurden; (ii) die die empfangende PARTEI ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig entwickelt oder erworben hat; (iii) die bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich allgemein bekannt werden, ohne dass die empfangende PARTEI dies zu vertreten hat oder dies auf einen Vertragsbruch zurückzuführen ist; (iv) die der empfangenden PARTEI von einem DRITTEN, welcher zur Offenlegung berechtigt ist, ohne Verstoß gegen diese AGB SOFTWAREMIETE mitgeteilt oder überlassen werden oder (v) die von der offenlegenden PARTEI mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis zur Bekanntmachung freigegeben wurden;

"WERKTAG" meint die Wochentage von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzlich anerkannte Feiertage am Sitz der GESELLSCHAFT).
